

# **Satzung des Pferdesportverbandes Oste Wümme e.V.,**

## **Beschlussfassung vom 18.03.2020**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Allgemeine Grundsätze des PSVOW**

**§ 3 Zweck des PSVOW**

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

**§ 5 Rechtsgrundlagen**

**§ 6 Mitgliedschaften des PSVOW**

#### **II. Mitgliedschaft**

**§ 7 Mitglieder**

**§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 10 Ausschluss aus dem PSVOW, Streichung aus der  
Mitgliederliste**

**§ 11 Rechte der Mitglieder**

**§ 12 Pflichten der Mitglieder**

**§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

### **III. Organe des PSVOW**

**§ 14 Organe des PSVOW**

**§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**§ 17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

**§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

**§ 20 Erweiterter Vorstand**

**§ 21 Geschäftsführender Vorstand**

### **IV. Jugend des PSVOW**

**§ 22 Jugend des PSVOW**

### **IV. Allgemeine Regelungen**

**§ 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

**§ 24 Wirtschaftsführung**

**§ 25 Kassenprüfer**

**§ 26 Haftung des PSVOW und seiner Amts- und Funktionsträger**

**§ 27 Auflösung des PSVOW**

**§ 28 Inkrafttreten**

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 2020 gegründete *Pferdesportverband Oste Wümme e.V.* ist der Zusammenschluss von Vereinen, die den Pferdesport in der Region Oste Wümme betreiben. Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Oste Wümme e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "PSVOW".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Zeven. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer ..... eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze des PSVOW**

1. Der PSVOW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im PSVOW ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
4. Der PSVOW seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der PSVOW, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Reit- und Fahrsport durch.
5. Der PSVOW tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Reitsport zu erhalten.
6. Die Reit- und Fahrvereine als Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Bedürfnisse des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen. Den Pferden ist ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung sind von allen Reiterinnen und Reitern

zu wahren. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch durch Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder und die Reiterinnen und Reiter geahndet werden, selbst wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

### **§ 3 Zweck des PSVOW**

1. Der PSVOW. bezweckt die Förderung und Pflege des Pferdesports in der Region Oste Wümme.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pferdesports, insbesondere des Turnier- und Nachwuchsleistungs- und Freizeitsports,
  - b) Betreuung der Mitglieder,
  - c) Förderung des Aufbaus von Vereinen incl. Vereinsentwicklung,
  - d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
  - e) die Förderung des Jugendpferdesports,
  - f) die Interessenvertretung der im Fachverband organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Pferdesportverband Hannover e.V. (im Weiteren: PSV Hannover) und dem Landessportbund Niedersachsen e.V.,
  - g) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Pferdesports,
  - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
  - i) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der Fachverband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - j) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der PSVOW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der PSVOW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des PSVOW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSVOW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSVOW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des PSVOW sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des PSVOW beschließt, und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand des PSVOW zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Der erweiterte Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands festlegen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des PSVOW.
2. Die Satzung des PSVOW darf nicht der Satzung des PSV Hannover und des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ widersprechen.

## **§ 6 Mitgliedschaften des PSVOW**

Der PSVSN ist Mitglied des PSV Hannover, des KSB Rotenburg e.V. Der PSVOW erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ und des PSV Hannover als verbindlich an.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

1. Mitglied des PSVOW kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Pferdesport in der Region Oste Wümme betreibt und fördert. Vereine aus benachbarten Kreis- bzw. Regionsreiterverbänden können aufgenommen werden, wenn der abgebende Kreis- bzw. Regionsreiterverband zustimmt.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
  - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie
  - b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den PSV Hannover und an den PSVOW zu richten.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des PSVOW. Er holt sich vor der Aufnahme eine Stellungnahme des PSV Hannover ein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitragswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des PSV Hannover und des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ an.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem PSVOW (Kündigung) oder
  - b) durch Ausschluss aus dem PSVOW (§ 10) oder
  - c) durch Beendigung der Mitgliedschaft im PSV Hannover oder
  - d) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem PSVOW (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§10 Ausschluss aus dem PSVOW, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des PSVOW schuldhaft begeht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des PSVOW und seiner Ziele zuwider handelt oder
  - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
  - e) gegen § 2 Abs. 6 verstößt und die Bedürfnisse des Tierschutzes missachtet.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der erweiterte Vorstand des PSVOW berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Der Vorstand gem. § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich

- Stellung nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
  6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen das Schiedsgericht des PSV Hannover anrufen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
  8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des PSVOW nutzen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des PSVOW, des PSV Hannover sowie des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ zu befolgen.
2. Die Mitglieder des PSVOW sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem PSVOW Änderungen aller Kontaktdaten, insbesondere eine Mail-Adresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB dem PSVOW mitzuteilen.

## **§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es werden Umlagen erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch

- Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind den Mitgliedern per Mail, Fax oder Brief mitzuteilen.

### **III. Organe des PSVOW**

#### **§ 14 Organe des PSVOW**

Die Organe des PSVOW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

#### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSVOW. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des PSVOW übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des PSVOW.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Mitglieder gem. § 7, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an den PSVOW zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit der erweiterten Tagesordnung auf der Homepage des PSVOW zu veröffentlichen oder per Mail an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder gem. § 7 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 7 und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder gem. § 7 haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat für je angefangene 50 dem PSV Hannover gemeldete Mitglieder je eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten wahrgenommen. Delegierte, die nicht Vorsitzende des Mitglieds sind, müssen eine vom Vorsitzenden des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht vorlegen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands des PSVOW haben je eine Stimme.

## **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des PSVOW,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses des PSVOW,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
4. Entlastung des erweiterten Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden,
6. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
7. Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Satzung,
8. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen ,
9. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
10. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung
11. Beschlussfassung über Ausschlüsse.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Beschlussfassung aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist allen Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag.

## **§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von 30 % der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglied eines Mitgliedes gem. § 7 sein.

## § 20 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Vorstand Turniersport,
  - e) dem Vorstand Nachwuchsleistungssport,
  - f) dem Vorstand Vereinsentwicklung,
  - g) dem Vorstand Freizeitsport,
  - h) dem Jugendvorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Eine Ämterhäufung im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig, kommissarisch aber erlaubt.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
6. Scheiden während einer Amtszeit Mitglieder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden dann Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit gewählt. Berufene geschäftsführende Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (§ 21 der Satzung) sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden
7. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn bis zu drei Positionen unbesetzt sind.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, lädt zu den erweiterten Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Beschlüsse des erweiterten Vorstands können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht und mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

11. Der erweiterte Vorstand kann Kompetenzteams berufen.

## **§ 21 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
  - c) dem Geschäftsführer,
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der PSVOW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des PSVOW. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung sowie eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist die Teilnahme aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands am Umlaufverfahren.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

## **IV. Jugend des PSVOW**

### **§ 22 Jugend des PSVOW**

1. Die Jugend des PSVOW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des PSVOW zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des PSVOW und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Jugend sind
  - a) der Jugendvorstand und
  - b) die Jugendversammlung.
3. Der Jugendvorstand ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er wird auf der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des PSVOW .
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf

den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

## **V. Allgemeine Regelungen**

### **§ 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Betreuern, Übungsleitern) abzuschließen. Im Übrigen haben alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des PSVOW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den PSVOW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 24 Wirtschaftsführung**

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom erweiterten Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### **§ 25 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl).
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied gem. § 7 angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des PSVOW angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des PSVOW prüfen

5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des erweiterten Vorstands an.

## **§ 26 Haftung des PSVOW und seiner Amts- und Funktionsträger**

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem PSVOW, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der PSVOW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den PSVOW, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des PSVOW abgedeckt sind.

## **§ 27 Auflösung des PSVOW**

1. Die Auflösung des PSVOW kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des PSVOW“ stehen darf. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erklären, die Liquidation nicht durchführen zu wollen.
4. Bei Auflösung des PSVOW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSVOW an den PSV Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Selsingen, den 18.03.2020

## **Unterschriften der Gründungsmitglieder**

Reitverein

Name

Unterschrift